

## Satzung,

### beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. März 2000.

Geändert im Auftrag der MV vom 19. 2. 2001 durch Beschluß des Vorstands am 7. 3. 2001  
gemäß § 8, 3 dieser Satzung

Der Vorstandsbeschluß vom 7. 3. 2001 wurde durch die MV am 19. 3. 2001 einstimmig  
bestätigt.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 7. Juni 2004.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 12. 1 2009.

## **ePunkt – das Lübecker Bürgerkraftwerk Freiwilligen-Agentur für Lübeck e. V.**

### **Präambel:**

Gemeinnütziger Bürgersinn hat in der Hansestadt Lübeck eine lange Tradition: Die individuelle soziale Verantwortung für die Förderung des Gemeinwesens wird durch freiwillige Tätigkeit für andere Menschen wahrgenommen; sie bedeutet eine Bereicherung des Lebens für alle Beteiligten. Gesellschaftliche Verantwortung wird durch eine verantwortliche Gesellschaft wahrgenommen.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „ePunkt – das Lübecker Bürgerkraftwerk – Freiwilligen-Agentur für Lübeck e. V.“. Er tritt nach außen auf unter dem Namen „ePunkt – das Lübecker Bürgerkraftwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Durch den Verein soll ein Generationen und Institutionen umfassendes, unabhängiges Netzwerk des bürgerschaftlichen Engagements für Lübeck aufgebaut werden. Der ePunkt soll als gut bekannte Anlaufstelle zum Ehrenamt animieren. Er soll Motor für einen Kulturwandel in der Stadt sein und Erfahrungsräume sozialer und kultureller Teilhabe öffnen. Das Ehrenamt soll als Quelle und Erfahrungsraum für Kultur und Demokratie die Stadt langfristig und nachhaltig gestalten.
- (2) Der Verein lädt Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Institutionen zur Mitarbeit ein und führt alle zur Erreichung des Zweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in; sie ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der KassenprüferInnen sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen;
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins;
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand (§ 5, Absatz 5);

- h) Bestätigung von Beschlüssen des Vorstands nach § 8, Absatz 3 dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem SchatzmeisterIn. Der Vorstand kann um bis zu zwei BeisitzerInnen erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  
Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand einem Mitglied die alleinige Zeichnungsbefugnis zeitlich befristet und in der Höhe begrenzt übertragen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied, das der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, sofern sie durch das zuständige Gericht oder Finanzamt gefordert werden. Diesem Beschluss müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Er ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 9 Der Beirat**

- (1) Die Arbeit des Beirats soll zur Verankerung der Vereinsidee in der Lübecker Gesellschaft beitragen. Er soll den Vorstand beraten und ihn darin unterstützen, die satzungsmäßigen Ziele zu erreichen.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für jeweils drei Jahre vom Tag der Berufung an gerechnet. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Mitglieder des Beirates müssen nicht dem Verein angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Mindestens einmal vierteljährlich sollte eine Sitzung des Beirates stattfinden, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen wird.  
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vereinsmitglieder Zutritt, aber kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem ersten oder, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vereinsvorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem SitzungsleiterIn zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal des Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen können unterschiedlich hoch sein.

**§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:**

Den Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung fassen, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Er bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt dann an die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, den 12. Januar 2009

Redaktionell aktualisiert am 8. 4. 2011 durch D.Döring